

vom 2. Juni 2015

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Projektgenehmigung und Objektkredit an das
Naturgefahrenabwehrprojekt Rutschung Hintergraben,
Gemeinde Sarnen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37 und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 18a, Artikel 54a Buchstabe c der Forstverordnung vom 30. Januar 1960² und Artikel 4 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001³, sowie auf Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010⁴,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Das Naturgefahrenabwehrprojekt Rutschung Hintergraben wird genehmigt.
2. Der Einwohnergemeinde Sarnen wird an die Kosten des Naturgefahrenabwehrprojekts Rutschung Hintergraben, Gemeinde Sarnen, in der Höhe von total 1,935 Millionen Franken ein Kantonsbeitrag von 30 Prozent, höchstens aber Fr. 580 500.– zugesichert.
3. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
4. Der Kantonsbeitrag wird unter der Bedingung zugesichert, dass auch der Bund entsprechende Beiträge leistet.
5. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Budget eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Es wird keine Zinsvergütung geleistet.

¹ GDB 101

² GDB 930.11

³ GDB 740.1

⁴ GDB 610.1

6. Der Aufwand für die Leistungen des Amtes für Wald und Landschaft für die fachliche Begleitung und die Oberaufsicht ist nach Art. 58 der Forstverordnung vom 30. Januar 1960⁵ in Rechnung zu stellen.
7. Die Projektträgerschaft (Einwohnergemeinde Sarnen) wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
8. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

⁵ GDB 930.11